

## Verordnung über den Schutz von Personendaten (Kantonale Datenschutzverordnung)

vom 28. Februar 1995

---

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 8 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 7. März 1994<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

### § 1

<sup>1</sup> Für Veröffentlichungen von allgemeinem Interesse dürfen folgende Personendaten bekanntgegeben werden:

Adressbücher  
und Nachschlagewerke

- a) für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke:  
Name, Vorname, Firma, Adresse, Beruf und Titel von natürlichen und juristischen Personen;
- b) für Staatskalender, Behördenverzeichnisse und ähnliche Nachschlagewerke:  
Name, Vorname, Titel, Beruf, Jahrgang, Adresse, Telefon sowie Funktion von Personen, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben;
- c) für Fahrzeug- und Schiffshalterverzeichnisse:  
Name, Vorname, Firma und Adresse von Haltern.

<sup>2</sup> Eine geplante Bekanntgabe ist der Aufsichtsstelle so früh mitzuteilen, dass diese nötigenfalls noch eingreifen kann.

<sup>3</sup> Die Bekanntgabe von Personendaten im Zusammenhang mit Geburten, Todesfällen, Verkündigungen und Trauungen richtet sich nach der kantonalen Zivilstandsverordnung<sup>2)</sup>.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Sperrung von Personendaten gemäss Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes und andere rechtmässig zugelassene Ausnahmen von der Veröffentlichung.

<sup>5</sup> Auf die Bekanntgabe besteht kein Rechtsanspruch.

---

Amtsblatt 1995 S. 327; Rechtsbuch 1964, Nr. 7b.

**§ 2**

Sperrung

Will eine betroffene Person die Bekanntgabe ihrer Daten an private Personen und Organisationen sperren lassen, hat sie dies den verantwortlichen Organen schriftlich mitzuteilen.

**§ 3**

Datensicherung  
a) Allgemeine  
Massnahmen

<sup>1</sup> Das verantwortliche Organ hat eine angemessene Datensicherung zu gewährleisten und Personendaten insbesondere vor folgenden Gefahren zu schützen:

- a) unbefugte oder zufällige Vernichtung;
- b) zufälliger Verlust;
- c) technische Fehler;
- d) Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung;
- e) unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen.

<sup>2</sup> Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen verhältnismässig sein und periodisch überprüft werden.

<sup>3</sup> Sie tragen insbesondere folgenden Kriterien Rechnung:

- a) Zweck der Datenbearbeitung;
- b) Art und Umfang der Datenbearbeitung;
- c) mögliche Gefährdung der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen;
- d) Stand der Technik.

**§ 4**

b) Besondere  
Massnahmen

Das verantwortliche Organ trifft namentlich bei der automatisierten Bearbeitung von Personendaten die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen, um folgende Ziele zu erreichen:

- a) Zugangskontrolle: Unbefugten Personen ist der Zugang zu den Einrichtungen, in denen Personendaten bearbeitet werden, zu verwehren;
- b) Benutzerkontrolle: Unbefugten Personen ist die Benutzung von Einrichtungen, in denen Personendaten bearbeitet werden, zu verwehren;
- c) Datenträgerkontrolle: Unbefugten Personen ist das Lesen, Kopieren, Verändern, Zerstören oder Entfernen von Personendatenträgern zu verunmöglichen;
- d) Zugriffskontrolle: Der Zugriff der berechtigten Personen ist auf die Personendaten zu beschränken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;
- e) Empfängeridentifikation: Empfängerinnen und Empfänger von bekanntzugebenden Personendaten müssen identifiziert werden können.

## § 5

Die Datensammlungen sind so zu gestalten, dass die betroffenen Personen ihre Rechte, insbesondere das Auskunfts- und Berichtigungsrecht, wahrnehmen können. Daten-  
sammlungen

## § 6

<sup>1</sup> Das verantwortliche Organ führt das Register der von ihm angelegten Datensammlungen in einer für die Übernahme in das zentrale Register geeigneten Form. Die Aufsichtsstelle kann dazu Weisungen erlassen. Register

<sup>2</sup> Kurzfristig verwendete Datensammlungen im Sinne von Art. 15 Abs. 3 lit. a des Gesetzes sind solche, die nur vorübergehend, insbesondere während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens, geführt werden.

<sup>3</sup> Ausschliesslich persönliche Arbeitsmittel im Sinne von Art. 15 Abs. 3 lit. b des Gesetzes sind Datensammlungen, die der Arbeiterleichterung dienen und auf die nur die verantwortliche Person oder deren Stellvertretung Zugriff hat.

## § 7

<sup>1</sup> Die kantonale Aufsichtsstelle führt das zentrale Register aller Datensammlungen im Kanton. Zentrales  
Register

<sup>2</sup> Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Personen, welche mit öffentlichen Aufgaben betraut sind (öffentliche Einrichtungen), können ein eigenes zentrales Register der in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Datensammlungen führen oder vom Regierungsrat damit beauftragt werden. a) Inhalt und  
Umfang

<sup>3</sup> Das zentrale Register enthält für jedes verantwortliche Organ innerhalb des Zuständigkeitsbereiches die Angaben über die von ihm angelegten Datensammlungen.

## § 8

Die verantwortlichen Organe melden Errichtung und Aufgabe von registrierungspflichtigen Datensammlungen mitsamt den Angaben gemäss Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes der kantonalen Aufsichtsstelle und, falls eine solche besteht, der für die Führung des zentralen Registers einer Gemeinde oder anderen öffentlichen Einrichtung zuständigen Stelle. b) Meldepflicht

## § 9

Jede Person kann das zentrale Register am Ort seiner Führung einsehen. c) Einsichtnahme

**§ 10**

Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Jede Person, die Auskunft darüber verlangt, ob Daten über sie bearbeitet werden, hat dies in der Regel schriftlich beim verantwortlichen Organ zu beantragen. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.

<sup>2</sup> Das verantwortliche Organ gibt der betroffenen Person in verständlicher Form Auskunft über:

- a) alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten;
- b) die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung;
- c) die Art und Herkunft der Personendaten;
- d) die an der Datensammlung beteiligten Organe und die regelmässigen Empfänger der Personendaten.

<sup>3</sup> Die Auskunft wird schriftlich oder auf Verlangen mündlich erteilt. Sie kann, soweit es die Mittel und das Verfahren der Bearbeitung zulassen, auch durch Einsichtnahme erfolgen.

**§ 11**

Aufsichtsstelle

a) Allgemeines

<sup>1</sup> Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben unabhängig.

<sup>2</sup> Die kantonale Aufsichtsstelle ist administrativ dem Volkswirtschaftsdepartement<sup>6)</sup> zugeordnet.

<sup>3</sup> Besteht Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der Aufgaben gemäss den Datenschutzvorschriften, können Gemeinden und andere öffentliche Einrichtungen mit Ermächtigung des Regierungsrates eine eigene Aufsichtsstelle einrichten.

**§ 12**

b) Befugnisse

<sup>1</sup> Die Aufsichtsstelle klärt einen Sachverhalt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin ab. Die verantwortlichen Organe sind zur Mitwirkung verpflichtet.

<sup>2</sup> Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt sind, so empfiehlt die Aufsichtsstelle dem verantwortlichen Organ, die Bearbeitung zu ändern oder zu unterlassen.

<sup>3</sup> Wird eine Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, so kann die Aufsichtsstelle die zuständige Aufsichtsbehörde oder die betroffenen Personen über den Sachverhalt orientieren.

<sup>4</sup> Die Aufsichtsstelle kann Stellung nehmen zu Erlassen, Vorhaben und Verfahrensfragen, welche die Bearbeitung von Personendaten und den Datenschutz betreffen.

<sup>5</sup> Sie kann Empfehlungen für die Bearbeitung von Personendaten und die dabei erforderlichen Massnahmen im Bereich der Datensicherheit erlassen.

**§ 13**

<sup>1</sup> Die Berichte der kantonalen Aufsichtsstelle über ihre Tätigkeit werden im Verwaltungsbericht veröffentlicht.

c) Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte

<sup>2</sup> Haben Gemeinden und andere öffentliche Einrichtungen eine eigene Aufsichtsstelle eingerichtet, bestimmen sie selber über die Art und Weise, in der die Tätigkeitsberichte veröffentlicht werden.

**§ 14**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Organe können für die auf das Gesetz und diese Verordnung gestützten Verrichtungen Gebühren erheben. Für die kantonalen Organe gilt die Verwaltungsgebührenverordnung<sup>3)</sup>, insbesondere deren § 14.

Gebühren

<sup>2</sup> Bei Bekanntgaben gemäss § 1 dieser Verordnung sowie Gesuchen um Berichtigung, Unterlassung und anderen Ansprüchen nach Art. 20 und 21 des Gesetzes gelten die Ansätze von § 12 der Verwaltungsgebührenverordnung.

<sup>3</sup> Keine Gebühren werden erhoben für:

- a) die Behandlung von Gesuchen um Berichtigung, Unterlassung und anderen Ansprüchen gemäss Art. 20 und 21 des Gesetzes, soweit dadurch eine Widerrechtlichkeit behoben werden kann;
- b) die Erteilung von Auskünften durch die Aufsichtsstelle sowie deren Vermittlertätigkeit gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. b und c des Gesetzes;
- c) die Einsichtnahme in die öffentlichen Register gemäss Art. 15 und 16 sowie die Auskunftserteilung nach Art. 18 des Gesetzes.

<sup>4</sup> In den Fällen von Abs. 3 lit. b und c kann ausnahmsweise eine Gebühr erhoben werden, wenn die Behandlung eines Gesuches einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert oder wenn eine Person wiederholt in derselben Angelegenheit Auskünfte einholt, Vermittlung in Anspruch nimmt, in dieselben Daten Einsicht nimmt oder darüber Auskunft verlangt.

**§ 15<sup>7)</sup>****§ 16**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen<sup>5)</sup> und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

Schlussbestimmungen

<sup>3</sup> Innert einem Jahr nach Inkrafttreten haben die verantwortlichen Organe die bestehenden Datensammlungen zu registrieren und mitsamt den gesetzlichen Angaben zur Eintragung in den zentralen Registern anzumelden. Auf begründetes Gesuch hin kann der Regierungsrat diese Übergangsfrist um höchstens ein Jahr verlängern.

---

**Fussnoten:**

- 1) SHR 174.100.
- 2) SHR 211.112.
- 3) SHR 172.201.
- 4) SHR 172.101.
- 5) Amtsblatt 1995, S. 327.
- 6) Fassung gemäss V vom 14. Dezember 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1833).
- 7) Aufgehoben durch V vom 14. Dezember 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1833).